



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>135. / 01.09.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – DRS 15 - Lageberichterstattung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des Entwurfs</b>
<b>Papier:</b>	<b>135_06g Lagebericht Erläuterungen</b>

- 1 Das vorliegende Papier erläutert die vorgeschlagenen Änderungen an DRS 15, DRS 15a, DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 auf Basis des Schrifttums und anderer Quellen zu den einzelnen Überarbeitungsthemen.



## A. Zusammenfassung der Überarbeitungsthemen

### 2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

a. Stufe 1: Die Bedeutsamkeit nichtfinanzieller Leistungsindikatoren wird zunächst am *management approach* ausgerichtet. (Was wird an den Vorstand/Aufsichtsrat berichtet?) In Einzelfällen können auch weitere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (d.h. die nicht an den Vorstand/AR berichtet werden) zu den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten Indikatoren gehören.

b. Stufe 2: Aus den in Stufe 1 identifizierten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren werden die für Geschäftsverlauf und Lage bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren berichtet.

Qualitative/Quantitative Aussagen: Soweit qualitative Aussagen alleine nicht ausreichend sind, um ein Verständnis über die Lage und den Geschäftsverlauf herzustellen, sind quantitative Aussagen erforderlich.

**Offener Punkt:** Formulierungsthemen

### 3 *Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts:* Die Pflicht zur Trennung von Prognose- und Risikobericht wird aufgehoben.

**Offener Punkt:** Formulierung der Bedingung für die getrennte oder gemeinsame Prognose- und Risikoberichterstattung

### 4 *Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit):* Es wird ein Wahlrecht formuliert, wonach der Bilanzzeit entweder für den gesamten Abschluss (einschließlich des Lageberichts) oder nur für den Lagebericht geleistet wird.

### 5 *Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten:* Die Erläuterungspflichten werden in DRS 15 formuliert.

**Offene Punkte:**

- a. Definition des Begriffs „Finanzinstrument“
- b. Differenzierung der Begriffe „Risikosteuerungsmaßnahmen“ und „Vorgehen zur aktiven Beeinflussung der Risiken“
- c. Konkretisierung der Formulierung „Ausmaß der Risiken“



- 6 *Forschungs- und Entwicklungsbericht*: Vorschriften sind bereits in DRS 15 enthalten. Es wird ein zusätzlicher Satz aufgenommen: Erläuterungspflichten bestehen unabhängig davon, ob Entwicklungskosten aktiviert (neu nach BilMoG: Wahlrecht) wurden.
- 7 *Hinweis zur Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise (Prognosehinweis)*: Es erfolgt zunächst eine Überprüfung, inwiefern die Regelungen in DRS 15 mit dem Hinweis in Bezug auf DRS 15 vereinbar sind. Zusätzliche Formulierungen werden aufgenommen.
- 8 *Übernahmerelevante Angaben*:
- DRS 15a Tz. 6-38 werden in DRS 15 unter dem Kapitel „Übernahmerelevante Angaben“ integriert. DRS 15a wird aufgehoben.
  - Die Verweismöglichkeit bezüglich einzelner Aspekte in den Konzernanhang wird zusätzlich formuliert.

**Offener Punkt:** Mitarbeiteraktionärsvereine

- 9 *Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR)*: Aufnahme zusätzlicher Vorschriften in DRS 15

**Offene Punkte:**

- Empfehlung zur Stellungnahme in Bezug auf die Angemessenheit des IKR
- Abgrenzung Konzernabschluss – Einzelabschluss
- Formulierungsthemen

- 10 *Erklärung gemäß § 289a HGB*:

**Offener Punkt:** Aufnahme in den Konzernlagebericht, wenn dieser mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammen offengelegt wird.

## **B. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

- 11 Der DSR hat entschieden, die Aufnahme nichtfinanzieller Leistungsindikatoren auf Basis einer 2-Stufen-Prüfung in DRS 15 zu regeln. Das Unternehmen soll sich zunächst, basierend auf dem *management approach*, daran orientieren, welche Angaben dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Entscheidung zur Aufnahme dieser Informationen in den Konzernlagebericht erfolgt dann auf der zweiten Stufe auf Basis der Bedeutsamkeit dieser Indikatoren für den Geschäftsverlauf und die wirtschaft-



liche Lage. Dies wurde in DRS 15 Tz. 31 formuliert. Darüber hinaus entschied der Rat, im Einzelfall auch solche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu fordern, obwohl diese nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden.

- 12 Die Gesetzesbegründung zum BilReG (hier § 315 HGB) verweist auf die Begründung zu § 289 HGB. In der Gesetzesbegründung zum BilReG (hier § 289 HGB) heißt es: Die in Anlehnung an die Modernisierungsrichtlinie besonders erwähnten Belange der Arbeitnehmer und des Umweltschutzes bilden keine abschließende Aufzählung und zwingen auch nicht zu einer entsprechenden Schwerpunktsetzung. Vielmehr gehören auch sonstige nichtfinanzielle Angaben in die Lageberichterstattung, wenn sie zur Einschätzung von Geschäftsverlauf oder Lage von Bedeutung sind oder die voraussichtliche Unternehmensentwicklung wesentlich beeinflussen können. Dazu werden regelmäßig die Entwicklung des Kundenstammes, das Humankapital, der Bereich Forschung und Entwicklung, unter Umständen auch die – z.B. durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte – gesellschaftliche Reputation der Kapitalgesellschaft zählen.
- 13 Da die in DRS 15.32 genannten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren insofern (auch gemäß der Absicht des Gesetzgebers) nur als Beispiele zu verstehen sind, wurde DRS 15.32 gestrichen und inhaltlich in der Anlage von DRS 15 Tz. 93a aufgenommen. Die weiteren nun in DRS 15 Tz. 93a (Anhang) genannten konkreten Beispiele werden im Schrifttum (insbes. *Ellrott: Kommentierung § 289 HGB*, *Beck'scher BilKomm*) angeregt sowie vom IDW im RH HFS 1.007 genannt.

## C. Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts

### **Anpassung DRS 15 und DRS 5**

- 14 In folgenden Tz. der DRS 15 und 5 wird auf eine separate Darstellung eingegangen:

#### **DRS 5.05.**

**Über die wesentlichen Chancen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns ist im Prognosebericht im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 15 zu berichten.**

#### **DRS 5.27.**

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 Lageberichterstattung.

#### **DRS 5.30.**

**Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.**

**DRS 5.32.**

**Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.**

## DRS 5.33.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

**DRS 15.91.**

**Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.**

15 Auf Basis des DSR-Beschlusses, die Trennung nicht länger vorzuschreiben, wurden die auf die Separierung hinweisenden Tz. aufgehoben. In DRS 5.32 wurde zudem ein explizites Wahlrecht formuliert, die Berichterstattung getrennt vom oder gemeinsam mit dem Prognosebericht vorzunehmen. Ferner wurde in DRS 5.32 das Stetigkeitsgebot formuliert. Da DRS 15 Tz. 23-27 Regelungen zur Stetigkeit im Konzernlagebericht enthält, wird in DRS 5.32 auf diese Tz. verwiesen. Letztlich wurde der neue Wortlaut des DRS 5.32 in DRS 15.91 übernommen.

***Anpassung DRS 5-10 und DRS 5-20***

16 Inhaltlich gleich wurde mit DRS 5-10 und DRS 5-20 verfahren. Folgende Tz. wurden gestrichen:

## DRS 5-10.6.

Die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht ist von der Prognoseberichterstattung getrennt darzustellen. Die Prognoseberichterstattung erfolgt nach den Regelungen des DRS 15 Lageberichterstattung.

## DRS 5.10.7.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

## DRS 5-10.12.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit ist eine geschlossene Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht zu empfehlen.

## DRS 5-20.14.

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 Lageberichterstattung.

## DRS 5-20.15.

Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.

## DRS 5-20.17.



Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

DRS 5-20.18.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

17 Darüber hinaus wurde in DRS 5-10.12 und in DRS 5-20.16 (analog zum Verfahren bei DRS 5.32) ein an das Stetigkeitsgebot geknüpftes Wahlrecht zur getrennten Darstellung formuliert.

## **D. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)**

18 Der DSR hat entschieden, ein Wahlrecht zu formulieren, den Eid entweder für den gesamten Abschluss (einschließlich des Lageberichts) oder nur für den Lagebericht zu leisten. Dies ist in Tz. 91a des DRS 15 berücksichtigt.

## **E. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

19 Gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 2 ist in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten auf folgende Elemente einzugehen:

- a. Risikomanagementziele
- b. Risikomanagementmethoden
- c. Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden
- d. Preisänderungsrisiken
- e. Ausfallrisiken
- f. Liquiditätsrisiken
- g. Risiken aus Zahlungsstromschwankungen

20 Auf diese Elemente wird im Schrifttum wie nachfolgend dargestellt eingegangen.

### ***Risikomanagementziele***

21 Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele umfasst die Beschreibung der Grundeinstellung der Geschäftsführung zum Eingehen von Risiken, d.h. die Risikonei-



gung beim Einsatz von Finanzinstrumenten. Diese Risikoeinstellung ist konkret zu beschreiben anhand der Risikoziele des Managements. Ein solches Ziel kann z.B. die vollständige oder partielle Absicherung von Risiken sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung der Grenzwerte einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren<sup>1</sup>. Ferner wird empfohlen, besonders risikobehaftete Aktivitäten zu beschreiben<sup>2</sup>.

### **Risikomanagementmethoden**

- 22 Es ist über das Vorgehen zur aktiven Beeinflussung der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und über Risikosteuerungsmaßnahmen zu berichten (z.B. Wie werden unangemessene Risikokonzentrationen vermieden? Welche mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken werden auf Dritte übertragen? Welche Restrisiken werden in Kauf genommen?)<sup>3</sup>
- 23 Die Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungsgeschäfte. Zu erläutern ist insbesondere, welche Finanzinstrumente zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt werden<sup>4</sup>.

### **Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden (als Bestandteil der Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden)<sup>5</sup>**

- 24 Zu berichten ist über die beim Abschluss von Sicherungsgeschäften verwendete Systematik und Art und Kategorie der Sicherungsgeschäfte sowie über alle wichtigen Arten geplanter Transaktionen. Dies erfordert insbesondere Angaben zu
- a. Art der gesicherten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente
  - b. Art der Risiken, die gesichert werden
  - c. Ausmaß der Wirksamkeit (Hedge-Effektivität)
  - d. Art der Sicherungsbeziehung (Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge)
  - e. Antizipativen Sicherungsbeziehungen

<sup>1</sup> Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 71; vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 167f.

<sup>2</sup> Vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 168.

<sup>3</sup> Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 72.

<sup>4</sup> Vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 170.

<sup>5</sup> Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 73.



Darüber hinaus ist zu berichten, ob die Hedge-Verträge mit verbundenen Unternehmen oder mit Dritten abgeschlossen wurden.<sup>6</sup>

25 Antizipative Sicherungsbeziehungen (oder antizipative Hedges) sind Sicherungen zukünftiger Transaktionen, z.B. gegen Währungsrisiken oder Preisrisiken. Ein typisches antizipatives Sicherungsinstrument ist der Erwerb einer Kaufoption<sup>7</sup>. Da der Begriff „antizipative Sicherungsbeziehung“ im Standard noch nicht definiert ist, wird diese Definition unter Tz. 8 des DRS 15 mit aufgenommen.

### ***Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungstromschwankungen: Grundprinzip***

26 Umfang und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken je Kategorie, der risikoverursachenden Geschäfte oder der Bedeutung der risikobehafteten Finanzinstrumente jeweils in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens<sup>8</sup>. Für die genannten Risikokategorien sind jeweils die Art und das Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken anzugeben<sup>9</sup>. Die bilanzielle Erfassung der Finanzinstrumente ist für die Berichtspflicht unerheblich<sup>10</sup>. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken<sup>11</sup>.

#### Preisänderungsrisiken

27 Preisänderungsrisiken sind Wertschwankungsrisiken von Finanzinstrumenten aufgrund von Marktpreisänderungen. Diese können z.B. resultieren aus schwankenden Wechselkursen oder Marktzinsschwankungen<sup>12</sup>.

#### Ausfallrisiken

28 Ausfallrisiken sind Risiken, mit denen die Vertragspartner des Unternehmens bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument ihren Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht

---

<sup>6</sup> Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 74.

<sup>7</sup> Vgl. Henkel/Eller in KoR (2009), S. 280.

<sup>8</sup> Vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 79.

<sup>9</sup> . Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 178; vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 79.

<sup>10</sup> Vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 165; vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 79.

<sup>11</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 37; vgl. Ellrott, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 79; vgl. Kirsch/Köhrmann, BHdR, B510 Tz. 178.

<sup>12</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 36.





---

nachkommen und daher beim berichtenden Unternehmen finanzielle Verluste verursachen<sup>13</sup>.

### Liquiditätsrisiken

29 Liquiditätsrisiken sind Risiken, mit denen das Unternehmen nicht in der Lage ist, Finanzmittel zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Liquiditätsrisiko kann auch dadurch entstehen, dass ein Vermögensgegenstand nicht kurzfristig zu seinem *Fair Value* veräußert werden kann<sup>14</sup>.

### Risiken aus Zahlungsstromschwankungen

30 Risiken aus Zahlungsstromschwankungen resultieren daraus, dass die zukünftigen, aus einem Finanzinstrument erwarteten Zahlungsströme Schwankungen unterworfen und damit betragsmäßig nicht festgelegt sind. Beispielsweise können sich im Fall von variabel verzinslichen Fremdkapitalinstrumenten solche Schwankungen aufgrund von Veränderungen der effektiven Verzinsung des Finanzinstruments ergeben, ohne dass damit nennenswerte korrespondierende Veränderungen des entsprechenden beizulegenden Zeitwerts eintreten<sup>15</sup>.

31 Diese Aspekte wurden in DRS 15 Tz. 91b.ff berücksichtigt.

### ***Anpassung DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20***

32 DRS 15 Tz. 83 führt aus:

Die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung und die Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten ist allgemein in DRS 5 und zusätzlich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5–10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5–20 geregelt.

33 Gemäß DRS 5 Tz. 1 bezieht sich dieser Standard jedoch explizit auf die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns im Rahmen des Prognoseberichts und besitzt daher keinen expliziten Bezug zur Risikoberichterstattung hinsichtlich der Verwendung von Finanzinstrumenten. Deshalb erscheint eine Anpassung von DRS 5 in diesem Zusammenhang nicht geboten.

---

<sup>13</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 36.

<sup>14</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 36.

<sup>15</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.005, Tz. 36.



- 34 DRS 5-10 bezieht sich ebenfalls auf die Risiken der künftigen Entwicklung und fordert aber unter anderem die Berichterstattung über Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken und sonstige Risiken. Diese Risiken können in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten auftreten, sind aber nicht notwendigerweise auf die Verwendung von Finanzinstrumenten begrenzt (z.B. operationale Risiken).
- 35 Auch DRS 5-20 hat die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung zum Gegenstand und geht darüber hinaus auf Risiken ein, zu denen thematisch auch Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten gehören können. Dennoch umfasst der Regelungsbereich von DRS 5-20 – ebenso wie DRS 5-10 – Risiken, welche nicht notwendigerweise im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten gesehen werden können.
- 36 Konkrete Regelungen zur Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten sind durch die aktuelle Überarbeitung in DRS 15 formuliert worden. Um Redundanzen zu vermeiden wurde
- a. der Passus „und die Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten“ in DRS 15.83 gestrichen,
  - b. sowohl in DRS 5-10 als auch in DRS 5-20 – jeweils in Tz. 1 – zusätzlich die Formulierung „Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten. Die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten ist in DRS 15 geregelt.“ aufgenommen.

### ***Definition Finanzinstrumente***

#### Deutsches Recht

- 37 Nach Ansicht des Gesetzgebers ist „aufgrund der Vielfalt und ständigen Weiterentwicklung [...] eine abschließende inhaltliche Ausfüllung des Begriffs „Finanzinstrument“ nicht möglich.“ Daher ist im Zuge des BilMoG eine Definition nicht erfolgt. Allerdings gibt das KWG eine Legaldefinition<sup>16</sup>:

Finanzinstrumente [...] sind [...] alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.“ (§ 1a, Abs. 3 KWG).

---

<sup>16</sup> Vgl. *Schmidt*, BB 17.2009, S. 884, vgl. *Mielk*, WM 14.2007, S. 622.



- 38 Gemäß § 254 HGB n.F. zählen hierzu auch Derivate, die nicht Finanzinstrumente sind (Waretermingeschäfte)
- 39 Ob diese Definition auch im Sinne des HGB zu verstehen ist, bleibt unklar, zumal im HGB auch nicht auf die Legaldefinition im KWG verwiesen wird.

### IFRS

- 40 Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zur Entstehung eines finanziellen Vermögenswerts und bei einem anderen zur Begründung einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11 S. 2). Waretermingeschäfte gelten zwar nicht als Finanzinstrumente, sind aber unter Umständen wie Finanzinstrumente zu bilanzieren<sup>17</sup>.
- 41 Der DSR hat noch nicht entschieden, ob eine Definition in DRS 15 gegeben werden soll.

## **F. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

- 42 Aufgrund des durch das BilMoG in das HGB aufgenommenen Wahlrechts zur Aktivierung von Entwicklungskosten hat der DSR entschieden, mit einer zusätzlichen Formulierung in DRS 15 darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungspflichten unabhängig davon bestehen, ob Entwicklungskosten aktiviert wurden oder nicht. Dies wurde in DRS 15 Tz. 40 berücksichtigt.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann/Menn/Viethen* in Baetge et. al. Rechnungslegung nach IFRS, IAS 32, Tz. 16.



## **G. Hinweis zur Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise (Prognosehinweis)**

43 Der Rat sprach sich vorläufig dafür aus, den im März 2009 veröffentlichten Hinweis zur Prognoseberichterstattung nicht in DRS 15 aufzunehmen, da sich der Prognosehinweis auf die derzeit bestehende (spezielle) Kapitalmarktsituation bezieht. Die Regelungen zur Prognoseberichterstattung in DRS 15 sollen aber hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in wirtschaftlichen Extremsituationen überprüft werden.

44 Zentrale Aussagen des Prognosehinweises:

- a. Auf Trendaussagen kann nicht verzichtet werden
- b. Trendaussagen können weniger konkret als üblich gemacht werden, insbesondere für dem nächsten Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahre.
- c. Trendaussagen sollen nicht eindimensional gemacht werden. Die Darstellung von Szenarien wird empfohlen. Dies gilt sowohl für die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns als auch für die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- d. Trendaussagen müssen mit den an das Management kommunizierten Trendaussagen im Einklang stehen.

45 Das Kapitel Prognosebericht in DRS 15 (Tz. 84-91) enthält keine Sonderregelungen für Situationen, wie die gegenwärtige Wirtschaftskrise. Auch im Schrifttum zu §§ 289, 315 HGB werden dem Hinweis zur Prognoseberichterstattung des DSR ähnliche Aspekte (wie z.B. Darstellung alternativ denkbarer Entwicklungen anhand von Szenarien) – soweit ersichtlich – nicht diskutiert.

### Aussage a) Verzicht auf Trendaussagen ist nicht vertretbar

46 Da dieser Grundsatz sowohl in wirtschaftlichen Normalsituationen, wie auch in wirtschaftlichen Extremsituationen Gültigkeit besitzt, bedarf es keiner Anpassung von DRS 15.

### Aussage b) Konkretisierungsgrad „geringer als üblich“

47 Die Kommentierung zu § 289 HGB weist hinsichtlich des Konkretisierungsgrads auf die Angabe wesentlicher Eckdaten, wie Beschäftigung, Investitionen, Umsatz, Kosten, Er-



gebnis hin<sup>18</sup>. DRS 15 schreibt die Darstellung quantitativer Informationen im Prognosebericht nicht explizit vor, erwähnt aber in Tz. 26, dass quantitative Informationen zumindest für das kommende Geschäftsjahr anzugeben sind.

48 Soweit ersichtlich, existiert in DRS 15 keine Regelung, die eine Herabsetzung des üblichen, geforderten Konkretisierungsgrads in wirtschaftlichen Extremsituationen zulässt.

#### Aussage c) Darstellung von Alternativszenarien

49 DRS 15 weist – wenn auch außerhalb des Kapitels zur Prognoseberichterstattung – in Tz. 17 darauf hin, dass gegebenenfalls Bandbreiten angegeben werden können.

Die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen sind offen zu legen. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Das angewandte Prognoseverfahren muss für die jeweilige Problemstellung sachgerecht sein. Sofern Schätzungen erforderlich sind, sollen die Schätzverfahren beschrieben und ggf. Bandbreiten der Schätzungen angegeben werden.

50 Der Aspekt der Darstellung alternativer Entwicklungsszenarien (Punkt d) ist durch den Bezug auf Bandbreiten in DRS 15 in einer allgemeinen – von den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unabhängigen – Form abgedeckt.

#### Aussage d) Management-Approach

51 DRS 15 weist – wenn auch außerhalb des Kapitels zur Prognoseberichterstattung – in Tz. 28 darauf hin, dass die Einschätzung und die Beurteilung zu den einzelnen Berichtspunkten durch die Unternehmensleitung in den Vordergrund zu stellen sind.

52 Daher kann Aussage d) ebenfalls als Konkretisierung von DRS 15.28 angesehen werden.

#### Ergebnis

53 Es besteht kein Anpassungsbedarf von DRS 15 hinsichtlich der Punkte a), c) und d).

54 Hinsichtlich des herabgesetzten Konkretisierungsgrads (Punkt b) bei Trendaussagen besteht Anpassungsbedarf. Hintergrund des Prognosehinweises ist, die Unternehmen „in unsicheren Zeiten“ nicht zu konkreten zukunftsgerichteten Aussagen zu zwingen. Eine entsprechende Erleichterung muss an eine Bedingung anknüpfen, da unter „Normalumständen“ ein herabgesetzter Konkretisierungsgrad nicht sachgerecht und nicht erwünscht ist.

---

<sup>18</sup> Vgl. *Ellrott*, § 289 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar, Tz. 78.



55 Der IASB hat als eine der Reaktionen auf die Finanzkrise die Reklassifizierung von Finanzinstrumenten gestattet und dies an das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ geknüpft<sup>19</sup>. Daran anschließend wurde die Möglichkeit zur Abweichung vom üblichen Konkretisierungsgrad in Bezug auf zukunftsgerichtete Aussagen in DRS 15 Tz. 90a ebenfalls an die Bedingung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände geknüpft. Außergewöhnliche Umstände im Sinne des Standards sind Situationen, in denen aufgrund entsprechender gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine bedeutende und außergewöhnliche Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Entwicklung besteht.

## H. Übernahmerelevante Angaben

56 Die Regeln des DRS 15a (Tz. 6 – 38) wurden in DRS 15 als Tz. 91l – 91aq integriert. Weiterhin wurde der in § 315 Abs. 4 genannte Bezug auf § 2 Abs. 7 WpÜG in Tz. 91m. aufgenommen.

57 Fraglich war, ob sich die Verweise aus dem Lagebericht in den Anhang nur auf Pflichtangaben beziehen oder auch freiwillige Anhangangaben umfassen. Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Doppelangaben in Bezug auf Beteiligungen (§ 160 Nr. 7 und 8 AktG), Aktiengattungen (§ 160 Nr. 3 AktG) und etwaige Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands getroffen worden sind (§ 285 Nr. 9 Satz 6 HGB)<sup>20</sup>. Ob sich aus dem Wortlaut „soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ auch eine Verweismöglichkeit auf freiwillige Anhangangaben ergibt, wird in der Gesetzesbegründung nicht ausgeführt. Der Wortlaut und die Tatsache, dass die Verweismöglichkeit nur in Bezug auf drei Sachverhalte gültig ist, lassen allerdings den Schluss zu, dass der Gesetzgeber tatsächlich nur den Verweis auf Pflichtangaben zulassen wollte.

58 Gemäß der Gesetzesbegründung zum BilMoG handelt es sich um eine Kann-Vorschrift<sup>21</sup>. Die entsprechenden Tz. in DRS 15 erhalten daher den Zusatz „Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen“.

<sup>19</sup> Vgl. Pressemitteilung des IASB (IASB amendments permit reclassification of financial instruments) vom 13.10.2008.

<sup>20</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 77, vgl. *Strickmann* in: Handbuch BilMoG, 2009, S. 544.

<sup>21</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 77



## I. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR)

59 § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Dadurch erfolgt eine Verknüpfung an den neuen § 107 Abs. 3 Nr. 2 AktG, welcher dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft die Möglichkeit gibt, einen Prüfungsausschuss einzurichten<sup>22</sup>. Gemäß § 324 Abs. 1 HGB besteht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften ohne Verwaltungs- oder Aufsichtsrat die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Dieser befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung<sup>23</sup>.

60 Die Pflicht zur Beschreibung des IKR besteht gemäß dem Wortlaut des § 315 Abs. 2 Nr. 5 nur dann, wenn eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist. Gemäß DRS 15 ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen ein Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

61 Laut Gesetzesbegründung zu § 315 Abs. 2 Nr. 5 unterscheidet sich die Berichterstattung im Konzernlagebericht von der Berichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 5 HGB nur dadurch, dass der Berichtsgegenstand nicht mehr das interne Kontroll- und das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Jahresabschluss-) Rechnungslegungsprozess ist, sondern das interne Kontroll- und das interne Risikomanagementsystem des Konzernrechnungslegungsprozesses<sup>24</sup>. Auch im Schrifttum zu § 315 HGB wird häufig auf entsprechende Kommentierungen zu § 289 HGB verwiesen. Sofern Aussagen aus der Gesetzesbegründung oder aus dem Schrifttum zu § 289 HGB für § 315 HGB – soweit ersichtlich – ebenfalls gültig sind, wurden diese mit dem Zusatz „Konzern-“ übernommen.

62 Dementsprechend wurden Tz. 80a bis 80e in DRS 15 neu eingefügt.

<sup>22</sup> Vgl. AKEU/ AKEIÜ der Schmalenbach-Gesellschaft in DB 2009, S. 1279.

<sup>23</sup> Vgl. AKEU/ AKEIÜ der Schmalenbach-Gesellschaft in DB 2009, S. 1279.

<sup>24</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 86.



## Internes Kontrollsystem

- 63 Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 289 Abs. 5 HGB umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Zum internen Kontrollsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es auf die Rechnungslegung ausgerichtet ist<sup>25</sup>. Da laut Gesetzesbegründung Ausführungen zur Einschätzung der Effektivität des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems nicht erforderlich sind<sup>26</sup>, hat der Rat entschieden, in DRS 15 keine Angaben zu den Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung zu fordern. Dies wurde in DRS 15 Tz. 80c berücksichtigt.
- 64 Im Schrifttum werden Beispiele für Berichtselemente hinsichtlich des internen Kontrollsystems genannt
- a. Verwendung von Kontierungs- und Bilanzierungsrichtlinien
  - b. Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen
  - c. Mitwirkung externer Dienstleister am Jahresabschlusserstellungsprozess
  - d. Grundsätze der Verwendung von Expertenstellungnahmen
  - e. Zugriffsregelungen im IT-System
  - f. Rechnungslegungsbezogene Aufgaben der internen Revision<sup>27</sup>
- 65 Unter diesen Schlagworten können unter anderem folgende Aspekte verstanden werden:
- a. Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen
  - b. Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen)
  - c. Welche Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung werden von externen Dienstleistern wahrgenommen?
  - d. Erläuterungen, wie Expertenstellungnahmen Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden

<sup>25</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 77.

<sup>26</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 76.

<sup>27</sup> Vgl. *Strickmann* in: Handbuch BilMoG (2009), S. 546.





- e. Zugriffsvorschriften im Konsolidierungssystem (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten)
- f. Welche Aufgaben nimmt der Bereich Interne Revision in Bezug auf die Konzernrechnungslegung wahr?
- g. Welche Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung sind implementiert (z.B. Vier-Augen-Prinzip)

Diese Beispiele wurden im Anhang zu DRS 15 (Tz. 119a) aufgenommen.

### Internes Risikomanagementsystem

- 66 Gemäß der Gesetzesbegründung zum BilMoG hat das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Vergleich zum internen Kontrollsystem eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Bedeutung des internen Risikomanagementsystems kommt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess aber regelmäßig dann zum Tragen, wenn ein Unternehmen Risikoabsicherungen betreibt, die eine handelsbilanzielle Abbildung finden<sup>28</sup>. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass beim Risikomanagementsystem der Schwerpunkt auf Risikophilosophie, -identifizierung und -klassifizierung liegt<sup>29</sup>.
- 67 Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: Es ist zu erwarten, dass sich die Beschreibung in erster Linie auf das interne Risikomanagementsystem beschränkt, mit dem die in der Rechnungslegung abzubildenden Bewertungseinheiten überwacht und gesteuert werden. Um hier eine doppelte Berichterstattung im Lagebericht zu vermeiden, können die Angaben zum internen Risikomanagementsystem nach § 289 Abs. 5 HGB – auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt wird – mit den Angaben nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB (hier geht es um die Risikoberichterstattung in Bezug auf Finanzinstrumente) zu einem einheitlichen „Risikobericht“ zusammengefasst werden. Aus diesem Grunde kann man von einer Redundanz der Erfordernisse sprechen, und daher wäre ein separates Eingehen auf das Risikomanagementsystem nicht notwendig.
- 68 Um eine sachgerechte Regelung in den DRS bezüglich des Risikomanagementsystems betreffend die Konzernrechnungslegung zu verankern, muss somit auf international anerkannte Definitionen und Verfahren (insbesondere das COSO-Framework) zurückgegriffen werden<sup>30</sup>. Nach dem COSO-Framework soll ein Risikomanagementsystem

<sup>28</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 77.

<sup>29</sup> Vgl. *Withus* in KoR 2009, S. 444.

<sup>30</sup> Vgl. *Withus* in: DB Beilage 5/2009, S. 85.



sicherstellen, dass das Unternehmen die gesetzten Ziele mit hinreichender Sicherheit erreicht und dass die Risiken, die dem entgegenstehen könnten, innerhalb akzeptabler Grenzen liegen.

69 Übertragen auf die Konzernrechnungslegung bedeutet dies, dass es sich um Instrumente zur Vermeidung bzw. Minimierung von Falschdarstellungen im Konzernabschluss handelt. Das Risikomanagementsystem müsste demnach rein sachlogisch folgende Elemente besitzen, welche im Rahmen der Lageberichterstattung zu beschreiben wären:

- a. Ziele des Konzerns in Bezug auf den Grad der Regelungskonformität des Konzernabschlusses
- b. Maßnahmen zur Identifizierung von Risiken, die diesem Ziel entgegenstehen könnten
- c. Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken

70 Theoretisch ließe sich unter Punkt a) auch eine Erklärung subsumieren, die aussagt, dass der Konzern einen Grad der Regelungskonformität anstrebt, welcher kleiner als 100% ist. Grundsätzlich bedeutet auch ein geringerer Konformitätsgrad als 100% (d.h. vollständig frei von Unrichtigkeiten) nicht notwendigerweise, dass der Abschluss als falsch klassifiziert wird. Z.B. kommt es im Rahmen der Abschlussprüfung darauf an, dass der Prüfer keine wesentlichen Beanstandungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht erhebt<sup>31</sup>, was bedeutet, dass unwesentliche Unrichtigkeiten nicht zur Versagung des Bestätigungsvermerks führen. Dennoch erscheint es eher realistisch davon auszugehen, dass Unternehmen a priori und öffentlichkeitswirksam stets darauf abzielen, ihre Abschlüsse 100% regelungskonform zu erstellen. Insofern erscheint die Forderung nach Ausführungen zu den Zielen des Konzerns in Bezug auf den Grad der Regelungskonformität des Konzernabschlusses nicht sinnvoll.

71 Die Punkte b) und c) werden in DRS 15 Tz. 80d aufgenommen.

### Keine Anpassung DRS 5

72 DRS 5 erwähnt ebenfalls das Risikomanagement:

28.

Das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben.

29.

Die Darstellung des Risikomanagements soll den Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, die Risiken des Konzerns besser einschätzen zu können. Dabei ist auf die

---

<sup>31</sup> Vgl. IDW PS 400, Tz. 42.



---

Strategie, den Prozess und die Organisation des Risikomanagements einzugehen.

73 Gemäß DRS 5 Tz. 1 ist hierbei aber nicht das Risikomanagement bezogen auf die Konzernrechnungslegung, sondern das Risikomanagement bezogen auf die Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns gemeint. Daher erfolgt hier keine Anpassung.

#### Keine Anpassung DRS 5-10 und DRS 5-20

74 Gemäß DRS 5-10 Tz. 1 und DRS 5-20 Tz. 1 beziehen sich die Standards ebenfalls hauptsächlich auf das Risikomanagement hinsichtlich der Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns. Damit grenzt sich der Berichtsbestandteil gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 (Risikomanagement bezogen auf die Konzernrechnungslegung) von einem „übergreifenden Risikomanagementsystem“ gemäß DRS 5-10 und DRS 5-20 ab. Eine Anpassung von DRS 5-10 und DRS 5-20 ist in diesem Zusammenhang nicht angezeigt.

## **J. Erklärung gemäß § 289a HGB**

75 Ob die Erklärung gemäß § 289a HGB in den Konzernlagebericht aufzunehmen ist bzw. ob DRS 15 entsprechendes empfehlen soll, wurde von DSR bislang nicht entschieden. Grundsätzlich ist § 289a HGB nicht auf Konzerne, sondern auf börsennotierte Aktiengesellschaften anwendbar<sup>32</sup>. Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens dürfen jedoch zusammengelegt werden, sofern der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens offengelegt wird.

### ***Elemente der Erklärung gemäß § 289a***

76 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG: Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird bzw. wurde<sup>33</sup>.

77 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind. Die Praktiken müssen entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unter-

---

<sup>32</sup> Vgl. *Strickmann* in: Handbuch BilMoG (2009), S. 546.



---

nehmensführungskodex ausfüllen könnte. Beispiele sind unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards<sup>34</sup>.

78 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Ein Teil dieser Informationen speist sich aus dem Bericht an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 S. 2 AktG n.F.

79 Gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 2 kann auf die Aufnahme dieser Informationen in den Lagebericht verzichtet werden, wenn sie auf der Internetseite des Konzerns öffentlich und dauerhaft<sup>35</sup> zugänglich sind. Stattdessen ist auf die Internetseite zu verweisen.

---

<sup>33</sup> Vgl. *Strickmann* in: Handbuch BilMoG (2009), S. 547. (sog. *Comply-or-explain*-Grundsatz)

<sup>34</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 78.

<sup>35</sup> Vgl. *Melcher / Mattheus* in DB Beil. 5/2009, S. 81.